

Außer den vorerwähnten Einnahmen sind bei der Wasserbauverwaltung übrigens auch noch die auf Seite 140 des Deputationsberichts der Zweiten Kammer erwähnten Posten an zusammen 13,548 Thlr. 13 Ngr. 7 Pf. zur Vereinnahmung gelangt und im Einnahmehudget ver-  
rechnet worden.

Der bei

Pos. 88,

zu Immobilienbrandversicherungsbeiträgen, über den Voranschlag von 79,000 Thlr. hervortretende Mehrbedarf an 17,682 Thlr. 14 Ngr. 6 Pf. wird durch die Erläuterung Seite 99 der Vorlage vollständig gerechtfertigt. Die Pos. 88 ist überhaupt nur ein Berechnungsgeld, dessen Höhe durch das Steigen der Versicherungsprämie bei Hinzutritt neuer Baulichkeiten, sowie durch die auf Grund des Gesetzes erfolgende Ausschreibung außerordentlicher Beiträge bestimmt wird.

Bei

Pos. 89 a,

Bauverwaltung,

zu welcher eine Ersparniß von 1019 Thlr. 13 Ngr. 2 Pf. an der Bewilligungssumme von 281,400 Thlr. zur Erscheinung kommt, hat man der Erläuterung auf S. 140 des Deputationsberichts der Zweiten Kammer nur noch die Bemerkung hinzuzufügen, daß

die Budgetsumme

um

von

2,954 Thlr. — Ngr. 4 Pf. 79,500 Thlr. bei der Straßenbauverwaltung,  
915 = 11 = 1 = 80,500 = bei den Kassen- und Rechnungsbe-  
hörden,

3,869 Thlr. 11 Ngr. 5 Pf. überschritten, dagegen:

an der Budgetsumme

von

1,032 Thlr. 7 Ngr. 6 Pf. 43,400 Thlr. bei der Wasserbauverwaltung,  
3,856 = 17 = 1 = 78,000 = bei der Hochbauverwaltung,

4,888 Thlr. 24 Ngr. 7 Pf. erspart worden sind,

3,869 = 11 = 5 = Ueberschreitung ab,

1,019 Thlr. 13 Ngr. 2 Pf. w. o. effectiver Minderbedarf.

Zu Pos. 89 b,

für allgemeine Eisenbahn- und andere technische Zwecke,

sind Bewilligung — 15,000 Thlr. — und Verwendung sich gleich.

Bei

Pos. 89 c

waren ad I

zu neuen Staatseisenbahnunternehmungen 6,000,000 Thlr. zum Bau der Freiberg-Chemnitzer Staatsbahn nebst Zweigbahn Wiesa-Hainichen und zum Bau der Bittau-Großschönaner Staatseisenbahn bewilligt; es sind

jedoch 442,571 Thlr. 13 Ngr. 4 Pf. mehr verausgabt worden. Durch die Erläuterung auf S. 101 der Vorlage wird dieser Mehrbedarf vollständig gerechtfertigt und wird daher die vorliegende Ueberschreitung nicht zu beanstanden sein. Daß hierzu sub II im Rechenschaftsberichte noch die Summe von 2,790,800 Thlr. zur Erwerbung der Albertsbahn hinzugezogen ist, hat seinen Grund lediglich darin, daß diese Post im Budget pro 1867/69 nicht hatte Aufnahme finden können, vielmehr erst durch ständische Schrift vom 3. Februar 1868 besonders bewilligt worden ist.

### M. Reservefonds.

Pos. 90.

Zu außerordentlichen Bedürfnissen.

Von der Bewilligung an 300,000 Thlr. sind nur 29,239 Thlr. 23 Ngr. 7 Pf. für die auf S. 141 des Deputationsberichts der Zweiten Kammer näher angegebenen Zweckerwendet, die übrigen 270,760 = 6 = 3 = dagegen erspart worden.

300,000 Thlr. — Ngr. — Pf. Summe w. o.

Dieser Fond ist stets nur ein Berechnungsgeld und dazu bestimmt, unvorhergesehene Fälle in den Einnahmen oder unvorhergesehene, aber nicht zu vermeidende Ausgaben zu decken.

Indem die unterzeichnete Deputation den Bericht über die Beilage zum allerhöchsten Decret Nr. 1 mit der Bemerkung schließt, daß die Zweite Kammer am Schlusse der Verhandlung über diese Vorlage der hohen Staatsregierung auf Antrag ihrer Deputation in namentlicher Abstimmung gegen eine Stimme beschlossen hat, zu erklären:

„daß die mittels allerhöchsten Decrets vom 29. November 1871 von der Staatsregierung abgelegte Rechenschaft über die Staatseinnahmen und Staatsausgaben innerhalb der Finanzperiode 1867/69 für ausreichend zu erachten und durch die gegebenen Nachweise derart belegt ist, daß die Kammer dabei Beruhigung fassen kann,“ empfiehlt sie auf Grund der vorgenommenen Prüfung der abgelegten Rechenschaft, unbeschadet der oben gestellten speciellen Anträge, auch ihrerseits der Kammer.

den Beitritt zu diesem Beschlusse der jenseitigen Kammer.

Zuletzt hat man noch zweier Anträge zu gedenken, welche von der jenseitigen Deputation in deren Berichte der Zweiten Kammer empfohlen worden sind.

Der erste dieser Anträge an die Staatsregierung geht dahin:

„den Rechenschaftsbericht in Zukunft nach der bezüglich der einzelnen Einnahme- und Ausgabenposten bei der Budgetaufstellung befolgten Anordnung aufzustellen, nach wie vor aber zugleich mit dem neuen Budget an die Kammern gelangen zu lassen,“

und wird durch die Erwägungen auf S. 142 des jenseitigen Deputationsberichts motivirt. Nachdem Inhalt des letzteren S. 142 die Regierung Anfangs gegen diesen Antrag im Wesentlichen deshalb sich ausgesprochen hatte, weil der Rechenschaftsbericht durch den Beidruck der mit den Specialetats correspondirenden Erfolgsanzeigen allzu umfanglich und dennoch dadurch die schriftliche Mit-